

Bürgertestungen: KBV und BMG haben sich grundsätzlich geeinigt

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat sich mit dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) darauf verständigt, dass die KVen weiterhin Bürgertest-Abrechnungen der Teststellen entgegennehmen und entsprechende Auszahlungen vornehmen. Die KBV und die KVen der Länder hatten dies aufgrund der Undurchführbarkeit der Kontrollregelungen in der neuen Testverordnung (TestV) zunächst verweigert (vgl. [KVNO-Praxisinformation vom 30. Juni 2022](#)).

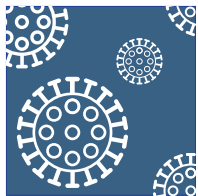
Das BMG hat nun den ursprünglichen Auftrag an die KVen, die neuen Anspruchsvoraussetzungen für Bürgertests im Rahmen der Abrechnung betrugsverhindernd prüfen zu müssen, zurückgenommen. In einer gemeinsamen Erklärung von KBV und BMG vom 4. Juli heißt es, dass die KVen lediglich das Vorliegen der Akkreditierung von Teststellen und die rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen zu prüfen haben. Nach der Auszahlung der Beträge geben die KVen die Daten der Testzentren an den Bund weiter. Danach wird die Plausibilität der durchgeführten Tests und Ergebnisse überprüft und Auffälligkeiten an die verantwortlichen Ordnungsbehörden der Kommunen weitergegeben. Die Ordnungsbehörden teilen dann gegebenenfalls den KVen mit, in welcher Höhe Rückforderungen zu erfolgen haben. An den neuen Regeln zu Anspruchsvoraussetzungen für Bürgertests selbst ändert sich nichts.

„Wir begrüßen ganz ausdrücklich, dass die klare und geschlossene Haltung der Länder-KVen und der KBV Wirkung gezeigt hat. Die erzielte Einigung mit dem BMG macht deutlich, dass wir eine starke Stimme haben und gehört werden. Ohne die niedergelassene Ärzteschaft geht es nicht – gerade auch mit Blick auf die noch anstehenden Herausforderungen in der Corona-Pandemie“, bewertet der Vorstandsvorsitzende der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann die Einigung mit dem Gesundheitsministerium.

Der Auftrag an die KVen muss nun zunächst in der TestV korrigiert und konkretisiert werden. Ebenso wird die KBV die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der TestV anpassen, um beispielsweise Bürgertests mit Zahlung richtig abrechnen zu können. Die KV Nordrhein empfiehlt Praxen daher, bis zur Klärung der Rechtslage in einer angepassten TestV keine Bürgertestungen durchzuführen.

Kennzeichnung von COVID-19-Leistungen weggefallen – neue SNR für Infektionssprechstunde

Ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einer Coronavirus-Infektion müssen in der Abrechnung vorerst nicht mehr mit der Symbolnummer (SNR) 88240 gekennzeichnet werden. Die entsprechende Regelung ist zum 30. Juni beendet worden. Die KBV und der GKV-Spitzenverband hatten sie zu Beginn der Pandemie eingeführt, um den zusätzlichen Leistungsbedarf erfassen und entsprechend finanzieren zu können.



KVNO Praxisinformation

5. JULI 2022

Neue SNR 99240 für Infektionssprechstunde

Da der Bewertungsausschuss die Gültigkeit der SNR 88240 über den 30.06.2022 hinaus nicht verlängert hat und somit die Kennzeichnung im PVS ggf. nicht mehr zur Verfügung steht, hat die KV Nordrhein für die Durchführung von Infektionssprechstunden die SNR 99240 eingeführt.

Bitte kennzeichnen Sie ab dem 01. Juli 2022 die Behandlung von symptomatischen Corona-Patientinnen und -Patienten in der gesonderten Infektionssprechstunde mit der SNR 99240. Sollte in Ihrer Abrechnung noch die SNR 88240 angegeben sein, wird diese automatisch durch uns umgewandelt.

Die Regelungen zur Infektionssprechstunde wurden unlängst von der Vertreterversammlung der KV Nordrhein bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Ende der Sonderregelungen in der Unfallversicherung

Die Corona-Sonderregelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurden zum 30. Juni beendet – mit Ausnahme der Videosprechstunde. Dies betrifft beispielsweise die Zahlung einer Hygienepauschale von vier Euro (Covid-19-Pauschale) für Arzt-Patienten-Kontakte und die Möglichkeit der telefonischen Anforderung von wiederkehrenden Verordnungen für Heil-/Arzneimittel. Eine Verlängerung ist nach Mitteilung der DGUV derzeit nicht vorgesehen.

Videosprechstunde weiterhin möglich

Die Möglichkeit der Durchführung von Videosprechstunden in der Unfallversicherung bleibt allerdings vorerst bestehen. Dies gilt aber nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der nach Anlage 31b Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) aufgestellten Anforderungen an Praxen und Videodienstanbieter. Hier wird eine dauerhafte Regelung mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung angestrebt, die voraussichtlich zum 1. Januar 2023 eingeführt werden soll.

Eine Abrechnungsmöglichkeit für Videosprechstunden durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist durch zwei neue Gebühren im Gebührenverzeichnis Psychotherapeutenverfahren in der Unfallversicherung zum 1. Juli 2022 geschaffen worden./KBV

KBV: Videosprechstunden bei psychotherapeutischer Behandlung in der Unfallversicherung





KVNO Praxisinformation

5. JULI 2022

Gefälschte Rechnungen über Schnelltest-Bestellungen in Umlauf

Aus Praxiskreisen sind wir über eine Betrugsmasche aufmerksam gemacht worden, die offenbar derzeit kursiert. Es geht um falsche Rechnungen über angeblich bestellte Corona-Schnelltests der Firma Humedical. Die Rechnungen werden offenbar per Fax an die Praxen versandt. Auch der Verbraucherschutz hat bereits vor humedical.de und weiteren Firmen gewarnt (tk-kontor.de, health-medi.de).

Wir empfehlen: Gleichen Sie Rechnungen sorgfältig mit Ihren Bestellungen ab. Zahlen Sie keine Rechnungen über Corona-Schnelltests, die Sie nicht bestellt haben. Ignorieren Sie solche Rechnungen und bestellen Sie nicht bei den genannten Firmen.

Verbraucherschutz.de zu Rechnungen von humedical



KV-WAHLEN 2022

**IHRE STIMME
IST WICHTIG!**

Wählen Sie online in wenigen Minuten. Schnell und unkompliziert. Klicken Sie hier kvno.de/onlinewahl



Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/